

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 101/2019
Informationsvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Wermelskirchen, Heike	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	8	21.05.2019

Flüchtlinge in Mettmann
hier: Sachstandsbericht

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 05.05.03

Haushaltsjahr 2019

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Der aktuelle Sachstand im Bereich Flüchtlinge stellt sich wie folgt dar:

1. Allgemeines

Anzahl der Bewohner in den Unterkünften April 2018 bis April 2019
(Asylantragssteller, Geduldete sowie Folgeanträge):

April 2018	245 Personen
Mai 2018	238 Personen
Juni 2018	245 Personen
Juli 2018	222 Personen
August 2018	216 Personen
September 2018	227 Personen
Oktober 2018	231 Personen
November 2018	224 Personen
Dezember 2018	235 Personen
Januar 2019	229 Personen
Februar 2019	220 Personen
März 2019	231 Personen
April 2019	251 Personen

(Stand 26.04.2019)

Es gab in den Monaten April 2018 – April 2019 weiterhin freiwillige Ausreisen, Abschiebungen oder Personen unbekannten Aufenthaltes, welche aus diesem Grund von Amts wegen abgemeldet wurden:

April 2018	8 Personen
Mai 2018	7 Personen
Juni 2018	6 Personen
Juli 2018	0 Personen
August 2018	1 Person
September 2018	2 Personen
Oktober 2018	2 Personen

November 2018	3 Personen
Dezember 2018	1 Personen
Januar 2019	5 Personen
Februar 2019	1 Person
März 2019	2 Personen
April 2019	0 Personen

(Stand 26.04.2019)

Zurzeit besteht seitens der Zuweisungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (= die Zuweisungen, für die auch grundsätzlich die Erstattungspauschale des Landes gezahlt wird) eine Aufnahmeverpflichtung von 7 Personen (Erfüllungsquote 95,74 % - Stand 21.04.2019).

Seit Januar 2019 werden erneut regelmäßig Personen wieder zugewiesen. Von Januar bis April 2019 sind insgesamt 42 Personen zugewiesen worden.

2. Residenzpflicht

Die Zuweisungsquote nach der Wohnsitzregelungsverordnung ist für das Jahr 2019 noch nicht vollständig erfüllt, so dass die Stadt Mettmann eine Aufnahmeverpflichtung von 29 Personen hat (Erfüllungsquote 92,59 %; Stand vom 21.04.2019).

Die ab 01.01.2017 zugewiesenen anerkannten Flüchtlinge müssen für die nächsten drei Jahre im Stadtgebiet Mettmann ihren Wohnsitz nehmen (= Residenzpflicht).

Sie haben die Möglichkeit, auf dem freien Wohnungsmarkt (in Mettmann) entsprechende Wohnungen zu finden, deren laufende Kosten auch im Rahmen der Angemessenheitsobergrenzen vom Jobcenter übernommen werden. Gleichwohl: Die Verfügbarkeit solcher Wohnungen in Mettmann ist weiterhin vergleichsweise gering.

Demnach ergeben sich folgend aktualisierte Sachstände bzgl. der Personen, die gem. ihres ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus' eine eigene Wohnung suchen könnten (= Personen mit Anspruch auf Sozialgesetzbuch II Leistungen), mangels qualifizierten Angebots aber weiterhin in den Unterkünften wohnen müssen:

April 2018	228 Personen
Mai 2018	234 Personen
Juni 2018	233 Personen
Juli 2018	242 Personen
August 2018	237 Personen

September 2018	226 Personen
Oktober 2018	224 Personen
November 2018	224 Personen
Dezember 2018	224 Personen
Januar 2019	254 Personen
Februar 2019	232 Personen
März 2019	229 Personen
April 2019	216 Personen

(Stand 26.04.2019)

Viele ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger Mettmanns, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger, die Flüchtlingskoordinatorin der Stadt Mettmann sowie die Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte versuchen, Hilfestellungen bei der Suche nach angemessenem Wohnraum zu geben.

Die Marktlage bleibt schwierig, dennoch haben gerade im Januar und März 2019 Familien mit Hilfe von Ehrenamtlern Wohnungen im freien Wohnungsmarkt gefunden.

An der Stelle muss erneut ausdrücklich den ehrenamtlich Tätigen großer Dank ausgesprochen werden. Sie kümmern sich intensiv und mit großer Hingabe um die Vermittlung von geeignetem Wohnraum, führen Vorgespräche mit potenziellen Vermietern, helfen bei den vielen Hürden des Formularwesens und räumen geduldig Hindernisse beiseite.

Zur Unterbringung von Familien wird weiterhin Sammelwohnraum (= zentraler Unterkunftswohnraum) benötigt, da in der Abteilung die entsprechenden Betreuungs- bzw. Versorgungsressourcen (Hausmeisterdienste) bezüglich vieler auf dem Stadtgebiet verteilter Wohnungen nicht vorhanden sind.

3. Familienzusammenführungen

Zurzeit erhalten lediglich Personen ein Visum von der deutschen Auslandsvertretung, wenn sie Angehörige von Personen sind, welche asylberechtigt sind oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben.

Die Zahl der Familienzusammenführungen für die Stadt Mettmann ist weiterhin schwierig prognostizierbar. Da im Fall der Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Haushaltsvorstand nicht sofort eine geeignete Wohnung gefunden werden kann, muss die komplette Familie, die entsprechend noch keinen Aufenthaltstitel hat, im Zuge einer Familienzusammenführung in einer städtischen Unterkunft bzw. einer durch die Stadt angemieteten Wohnung untergebracht werden.

Es wird auch weiterhin im Einzelfall Zuweisungen geben, die einen erhöhten Organisationsaufwand erfordern.

In der Zeitschrift „Der Spiegel“ wurde berichtet, dass die Obergrenze der erteilten Visa erst seit Dezember 2018 erreicht wird.

Familiennachzug bei minderjährigen Flüchtlingen („UMAs“)

Im März wurde die Stadt Mettmann wegen zwei Personen bezüglich Unterbringung von den jeweiligen Familienzuzügen (hierbei geht es um die Eltern und die minderjährigen Geschwister) angefragt.

Die beiden eingereisten Elternteile haben selbst Asylanträge gestellt, um eine höhere Möglichkeit der Einreise – Familiennachzug – der noch im Ausland verbliebenden minderjährigen Kinder zu erreichen.

Weitere Anfragen bezüglich des Familiennachzuges bei minderjährigen Flüchtlingen sind bei der Unterkunftsverwaltung nicht eingegangen.

Zur Zeit sind der Verwaltung auch keine Elternteile von ehemaligen UMAs bekannt, die nach bewilligtem Asylantrag die noch im Ausland verbliebenen minderjährigen Kinder einreisen lassen dürfen

Es kann weiterhin nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang nun seitens der hier lebenden UMAs Anträge gestellt werden und diese entsprechend bewilligt werden (Visumerteilung seitens des Bundesverwaltungsamtes).

4. Aktuelle Belegungssachstände und Prognose

Unterkunft Seibelstraße:

Die Belegung der Unterkunft Seibelstraße erfolgt aktuell ausschließlich durch allein reisende junge Männer.

Zurzeit stehen wenige Belegungskapazitäten in der Unterkunft zur Verfügung.

Wach-/Betreuungsdienst für die Seibelstraße:

Weiterhin wird die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.45 Uhr (montags bis freitags/außerhalb von Feiertagen) durch einen städtischen Hausmeister, außerhalb dieser Zeiten, durch ein Unternehmen sichergestellt.

Bereits jetzt werden die Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes recht häufig Streit schlichtend und ausgleichend tätig, so dass sie zu einem erträglicheren Miteinander in der Unterkunft nachhaltig beitragen.

Der in der Seibelstraße eingesetzte Hausmeister spricht mehrere Fremdsprachen, darunter auch Englisch. Durch den vorhandenen Hausmeister-Pool werden weitere Fremdsprachen zur Unterstützung angeboten; darunter Arabisch, Französisch, Russisch.

So können weiterhin gute Hilfestellungen bei den Dingen des täglichen Lebens gegeben werden. Zum 02.05.2019 hat ein Unternehmenswechsel im Bereich des Aufsichtsdienstes stattgefunden. Auch die neuen Mitarbeiter sprechen die meisten der mehrheitlich gesprochenen Sprachen in der Unterkunft (arabisch, russisch, türkisch, kurdisch, englisch usw.).

Es wird weiterhin eine Übergabe zwischen Hausmeister und dem Betreuungsunternehmen mit einem kurzen Austausch bzgl. der wichtigsten Vorfälle regelmäßig stattfinden. Zusätzlich wird ein Wachbuch geführt.

Neue Erfahrungen mit dem nun beauftragten Unternehmen können aktuell berichtet werden.

Unterkunft Kleberstraße:

Zurzeit gibt es in der Kleberstraße ebenfalls eine Belegung von allein reisenden Männern. Hier bestehen zum Recherchezeitpunkt anteilig freie Unterbringungskapazitäten.

Unterkunft Talstraße:

Die Unterkunft Talstraße 24/26 ist auf Grund einer vertraglichen Bindung nur für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzbar, die Unterbringung von obdachlosen Personen ist vertraglich ausgeschlossen.

In der Talstraße 24 stehen zum Recherchezeitpunkt keine Kapazitäten zur Verfügung. Aufgrund der nun erfolgten Zuweisungen nach dem Flüchtlingszuweisungsgesetz kann weiterhin eine Entzerrung der aktuellen Wohnsituation der jetzt dort lebenden Personen nicht durchgeführt werden.

Unterkunft Danziger Str. 4 - 10:

In der Danziger Str. 4 – 10 stehen zum Recherchezeitpunkt noch Kapazitäten zur Verfügung, welche jedoch auch für Familien, die obdachlos geworden sind, vorgehalten werden müssen. Insbesondere der Anstieg der Fallzahlen von Wohnungsräumungen zwingt dazu, einen quantitativ stabilen Anteil an Wohnmöglichkeiten weiterhin separat für Unterbringungsfälle „Obdachlosigkeit“ frei zu halten.

Unterkunft Hasseler Straße 99a:

Seit Januar bis April 2019 haben weiterhin Auszüge innerhalb des Stadtgebietes Mettmann in eigenen Wohnraum stattgefunden. Darüber hinaus sind auch weitere Familien eingezogen. Daher ist die Unterkunft zurzeit konstant zu rund ½ belegt (56 Personen April 2019).

Erneute Einzüge werden angestrebt. Jedoch ist festzustellen, dass seitens der Bewohner ein möglicher Umzug in die komfortablere Unterkunft nicht gewünscht ist.

Hierbei wird vor allem der weitere Weg zu den bereits besuchten Kindergärten/Schulen als Begründung angeführt.

Unterbringungen in Privatwohnungen:

Aktuell sind in 17 Privatwohnungen rund 84 Personen untergebracht.

Weiterhin wird die Wirtschaftlichkeit einer Anmietung bei jedem Angebot u.a. durch eine gemeinschaftliche Besichtigung des angebotenen Objektes durch die technischen und kaufmännischen Organisationseinheiten und das Sachgebiet Unterkünfte geprüft.

Weitere Anmietungen erfolgten in der Zwischenzeit nicht.

Weitere Planungen zur Gewinnung ergänzenden Wohnraums:

Weiterhin werden regelmäßig Alternativen der Wohnraumgewinnung geplant.

Es sind seitens der zuständigen Organisationseinheiten in der Stadtverwaltung viele Umsetzungsalternativen durchgeprüft worden.

Wie regelmäßig in den vorangegangenen Vorlagen erläutert kann in Mettmann eine Unterbringungssituation in privat angemieteten Wohnungen nicht vollständig umgesetzt werden.

Unterkunftssituation Obdachlose:

Zurzeit besteht keine besonders angespannte Belegung, jedoch besteht eine volle Auslastung der Obdachlosenunterkünfte.

Weiterhin erfordert der tägliche Betrieb mit Bewohnern mit verschiedenen gesundheitlichen/psychischen Limitierungen regelmäßige Betreuung, Kontrolle und die tägliche Bereitschaft, durch steuernde Maßnahmen den „Betriebsfrieden“ aufrecht zu erhalten.

Im Moment ist eine Entwicklung dahingehend sorgfältig zu beobachten, dass anteilig Personen untergebracht werden müssen, die aufgrund multipler Einschränkungen durch Drogen-/Medikamentenmissbrauch, Zeichen von Enthemmung, Kontrollverlust, Aggressivität und Beeinträchtigungen der Persönlichkeit aufzeigen.

Darüber hinaus müssen Personen untergebracht werden, welche aus LVR-Kliniken entlassen werden, jedoch für sich keine eigene Wohnung mehr vorgehalten haben. Das bedeutet grundsätzlich lediglich eine „normale“ Obdachlosenunterbringung, jedoch birgt eine Entlassung aus einem Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie in der Regel auch einen erhöhten Betreuungsbedarf durch die Mitarbeiter.

Die Möglichkeiten der Unterbringung von Personen mit den skizzierten Persönlichkeiten werden zunehmend schwieriger.

Im Gebäude Hammerstr. ist weiterhin die „Notfalletage“ für evtl. nächtliche Unterbringungen vorhanden. Die Wohnung mit drei Zimmern (plus KüDiBad) ist mit einer Bevorratung von Lebensmitteln, Körperpflegeartikel usw. ausgestattet, um Familien auch dann angemessen unterzubringen (bis zum nächsten Arbeitstag), wenn keinerlei Einkaufsmöglichkeiten mehr bestehen (ist bereits mehrfach vorgekommen).

5. Ausblick

Wegen der noch bestehenden Zuweisungsnotwendigkeiten aus der Wohnsitzregelungsverordnung, den quantitativ (aktuell) nicht prognostizierbaren Zugängen ausweislich der Familienzusammenführungen sowie den generellen Unwägbarkeiten aus dem Bereich Obdachlosenunterbringungen besteht weiterhin keinerlei Anlass, die Situation in den Unterkünften entspannt zu sehen.

Bis April 2019 wurden wenige Personen gem. § 12a Aufenthaltsgesetz zugewiesen, d.h. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis und Anspruch auf Sozialgesetzbuch II Leistungen. Darüber hinaus sind 42 Personen gem. § 50 Asylgesetz zugewiesen worden, welche Asylbewerberleistungen erhalten.

Es ist weiterhin mit Zuweisungen sowohl gem. § 12a Aufenthaltsgesetz und gem. § 50 Asylgesetz zu rechnen, da die jeweiligen Aufnahmeverpflichtungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfüllt sind.

Mit Wirkung zum 01.01.2019 ist das Ausführungsgesetz zu § 47 Asylgesetz erlassen worden. Zukünftig sind Asylbewerber verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung (Erstaufnahmeeinrichtung), längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Davon ausgenommen sind Personensorge- und Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren Antrag nach sechs Monaten noch nicht beschieden wurde.

Nach Rückfrage erklärte die Bezirksregierung Arnsberg, dass zwar das Ausführungsgesetz erlassen wurde, jedoch bisher noch nicht in der Durchführungsverordnung als Weisung für die Bezirksregierung geändert wurde. Somit finden weiterhin die Zuweisungen entsprechend den vorherigen Vorgaben statt.

Weiterhin erscheint die Situation auf dem freien Wohnungsmarkt in Mettmann so angespannt, dass sich fühlbare Entlastungspotenziale für die Unterkünfte mindestens in den nächsten Monaten nicht ergeben werden.

Es besteht weiterhin die Verpflichtung, in kurzfristigen Abständen bestehende Planungen und Prognosen zu evaluieren, kreativ Reserven auszubauen und trotzdem die berechtigten Belange der Menschen in den Unterkünften zu berücksichtigen.

Mit den Prognosen für das Jahr 2019 (inkl. aller zum Recherchezeitpunkt bekannten Vorgaben der Bezirksregierung) wird der aktuell zur Verfügung stehende Wohnraum für die Unterbringung der in diesem Jahr neu unterzubringenden Personen wahrscheinlich ausreichen.

Weitere Bedarfsplanungen müssen dann zeitnah erstellt werden, um die Anforderungen für das weitere Jahr definieren zu können.

Die Vorlage ist mit Datum der Sach-/Kenntnisstände vom 26.04.2019 gefertigt worden.